

SATZUNG

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan

„Blattert Mühle“, Gemarkung Wellendingen

-im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB-

Stellungnahmen im Zuge der freiwilligen frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und
der freiwilligen frühzeitigen Behördenbeteiligung sowie
Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Frist TöB: 08. Oktober 2018 bis einschließlich 16. November 2018

Informationsveranstaltung: 04. Oktober 2018

1. Keine Stellungnahmen eingegangen:

- a) Landratsamt Waldshut, -Amt für Umweltschutz, Abteilung Immissionsschutz-, Postfach 1642, 79744 Waldshut-Tiengen
- b) Regierungspräsidium Stuttgart, -Landesamt für Denkmalpflege-, Berliner Straße 12, 73728 Esslingen am Neckar
- c) Deutsche Telekom Technik GmbH, -Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest-, Adolf-Kolping-Straße 2-4, 78166 Donaueschingen
- d) Handwerkskammer Konstanz, Webersteig 3, 78462 Konstanz

2. Keine Stellungnahmen vorgebracht:

- a) Regierungspräsidium Freiburg, -Abteilung 4; Straßenwesen und Verkehr-, vom 17.10.2018
- b) Landratsamt Waldshut, -Bauplanungsrecht-, vom 13.11.2018
- c) Landratsamt Waldshut, - Bodenschutz/Altlasten-, vom 13.11.2018
- d) Landratsamt Waldshut, -Wasserrecht-, vom 13.11.2018
- e) Landratsamt Waldshut, -Gewerbeaufsicht-, vom 13.11.2018
- f) Landratsamt Waldshut, -Brandschutz-, vom 13.11.2018
- g) Landratsamt Waldshut, -Abfallrecht-, vom 13.11.2018
- h) Landratsamt Waldshut, -Flurneuordnung-, vom 13.11.2018
- i) Landratsamt Waldshut, -Ordnungsrecht-, vom 13.11.2018
- j) Landratsamt Waldshut, -Straßenverkehrsamt-, vom 13.11.2018
- k) Landratsamt Waldshut, -Vermessung-, vom 13.11.2018
- l) Landratsamt Waldshut, -Landwirtschaftsamt-, vom 13.11.2018

3. Stellungnahmen vorgebracht:

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Abwägung/ Beschlussvorschlag
<p>ED Netze GmbH, vom 25.10.2018</p>	<p>Gegen Ihre geplanten Maßnahmen haben wir keine Einwände.</p> <p>Bitte beachten Sie: Im Plangebiet verlaufen bereits Kabel von uns. Details dazu sehen Sie auf der Internetseite https://planservice.regiodata-service.de. Falls die Kabel gesichert werden müssen, sprechen Sie das bitte mit unserem Betriebsstützpunkt Neustadt in 79822 Titisee-Neustadt, Gutachstraße 36 ab. Ansprechpartner ist Detlef Jordan. Sie erreichen ihn unter der Telefonnummer 07623/ 92-6170, Faxnummer 07623/92-6180 oder per Mail an Detlef.Jordan@ednetze.de.</p> <p>Wenn Sie bei den Bauarbeiten etwas an unseren Anlagen ändern müssen, melden Sie das bitte rechtzeitig an die ED Netze GmbH.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Landratsamt Waldshut,-Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung-, vom 31.10.2018 bzw. 13.11.2018</p>	<p>31.10.2018: Eine lebensmittelrechtliche Beurteilung des Bauvorhabens kann allerdings erst nach Vorlage der entsprechenden Detailpläne erfolgen. Bei der Planung sind die Vorgaben der VO (EG) 852/2004 zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Planunterlagen wurden zwischenzeitlich durch einen Vorhaben- und Erschließungsplan ergänzt. Konkrete Detailpläne werden jedoch erst im Rahmen der Bauantragsstellung ausgearbeitet und eingereicht.</p>

	<p>13.11.2018: Das Schreiben des BMA Bonndorf wurde dem Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung von Amt 32, auf Anregung des Gesundheitsamtes vorgelegt, da es sich bei den Baumaßnahmen auch um die Errichtung von Gebäuden handelt, die eine lebensmittelrechtliche Bedeutung haben (Mühlenbetrieb mit Verkauf, Bäckerei, Lager). Eine lebensmittelrechtliche Beurteilung des Bauvorhabens kann allerdings erst nach Vorlage der entsprechenden Detailpläne erfolgen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Abwägung s.o..</p>
<p>Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee, vom 12.11.2018</p>	<p>Wir haben keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Grundlagen, um einem bestehenden Mühlenbetrieb eine Weiterentwicklung zu ermöglichen.</p> <p>Für das Planvorhaben werden zwei Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO festgesetzt (SO 1 und SO 2). In jedem der beiden Planbereiche sind lt. planungsrechtlichen Festsetzungen ca. 800 qm Verkaufsfläche vorgesehen.</p> <p>Diese Flächenplanung ist im Unterzentrum Bonndorf darstellbar. Auch dann, wenn die beiden Verkaufsbereiche räumlich eng aneinander zugeordnet sind und einen gemeinsamen Parkplatz nutzen.</p> <p>Aufgrund der anzunehmenden Sortiments, des Handwerkerprivilegs, der grundsätzlichen Atypik des Planvorhabens (spezielles eingeschränktes Sortiment) sind städtebaulich negative Auswirkungen nicht anzunehmen. Das Ortszentrum von Bonndorf wird nicht negativ tangiert.</p> <p>Anzuregen ist aber, das Sortiment noch deutlicher darzustellen, dass auf den jeweiligen Verkaufsflächen präsentiert werden soll. Denn aufgrund der vorliegender Unterlagen kann angenommen werden, dass auf 1.600 qm</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Das Sortiment wird im Textteil noch deutlicher</p>

	<p>Verkaufsfläche Produkte auf Getreidebasis verkauft werden sollen. Aber auch Ausstellungsräume für sonstige nicht-störende Gewerbebetriebe wären dann Verkaufsflächen, wenn Abverkäufe ermöglicht werden.</p> <p>Unklar ist dabei, ob das Sortiment dann immer noch vorwiegend aus Produkten auf Getreidebasis bestehen würde.</p> <p>Da möglicherweise auch die Flächen für Bistro und Café der Verkaufsfläche zugerechnet wurden, müssten diese aus den 1.600 qm herausgerechnet werden, da gastronomische Nutzfläche keine einzelhandelsbezogenen Verkaufsflächen sind.</p> <p>Abschließend ist nochmals zu bemerken, dass keine Bedenken darzulegen sind. In einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan darf aber durchaus die Art der baulichen Nutzung, letztlich das Plankonzept, klarer bzw. schlüssiger dargestellt werden, denn die planungsrechtlichen Festsetzungen nennen Verkaufsflächen bis maximal 800 qm pro Planbereich. In der Begründung wird dagegen nur ein Mühlenladen mit maximal 800 qm Verkaufsfläche erwähnt.</p>	<p>herausgearbeitet.</p> <p>Zudem erfolgt eine deutliche Reduzierung bei den Verkaufsflächen. Im Planbereich II bleibt es bei der zulässigen VK von 800 m², im Planbereich I wird die VK komplett gestrichen.</p> <p>Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde konkretisiert. Ein Vorhaben- und Erschließungsplan wurde beigefügt.</p>
<p>Handelsverband Südbaden e.V., vom 09.11.2018</p>	<p>Aus den Unterlagen ist zu entnehmen, dass ein bestehender Mühlenbetrieb durch den Zukauf von einem Nachbargrundstück sich neu zukunftsorientiert aufstellen möchte. Dies ist nachzuvollziehen und zu unterstützen. Festgesetzt wird ein Sondergebiet Blattert-Mühle, das in einen Planbereich I und II aufgeteilt ist. Im Sondergebiet geht es zunächst zentral um den Mühlenbetrieb. Allerdings wird auch die Möglichkeit geschaffen, pro Planbereich Verkaufsflächen bis maximal 800 qm zu etablieren. In der Begründung wird allerdings von einem Mühlenladen, einer Backstube mit Café und Bistro gesprochen. Daher ist zu hinterfragen, ob die Festsetzung wirklich für beide Plangebiete gedacht ist.</p> <p>Dies ist auch ferner deswegen zu hinterfragen, da in der jetzigen unspezifizierten Festsetzung auch innenstadtrelevanter Einzelhandel mit z.B. Textil oder Schuhen</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Das Sortiment wird im Textteil noch deutlicher herausgearbeitet.</p> <p>Zudem erfolgt eine deutliche Reduzierung bei den Verkaufsflächen. Im Planbereich II bleibt es bei der zulässigen VK von 800 m², im Planbereich I wird die VK komplett gestrichen.</p> <p>Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde konkretisiert. Ein Vorhaben- und Erschließungsplan wurde</p>

	<p>möglich wäre, was sicherlich nicht zur Stärkung der eigentlichen Innenstadt von Bonndorf führen würde.</p>	<p>beigefügt.</p>
<p>Landratsamt Waldshut, -Naturschutz,- vom 13.11.2018</p>	<p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</p> <p>Art der Vorgabe: Bebauungspläne der Innenentwicklung; Beschleunigtes Verfahren; Verhältnis Naturschutzrecht zum Baurecht; Artenschutz</p> <p>Rechtsgrundlage: § 13 a BauGB, § 18 BNatSchG</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen): Der vorhabenbezogene Bebauungsplan dient der Sicherstellung und Weiterentwicklung des bereits vorhandenen Mühlenbetriebs „Blattert Mühle“. Der ca. 1,3 ha umfassende Planbereich liegt im Innenbereich. Die baulichen Anlagen sind weitestgehend schon vorhanden. Ein Standort zu den in der „Begründung“ (S. 3) angesprochenen Silos ist noch nicht konkretisiert.</p> <p>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Dies hat zur Folge, dass nach § 18 Abs. 2 BNatSchG die Durchführung einer Umweltprüfung nicht vorgesehen ist. Dennoch sind die Belange des Umweltschutzes im Hinblick auf die Schutzgüter grundsätzlich zu beachten. Die Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG), des FFH-Schutzes (§ 33 BNatSchG) und des Artenschutzrechts (§ 44 BNatSchG) gelten auch im beschleunigten Verfahren.</p> <p>Im Nordosten des Plangebiets verläuft parallel zum Bach das FFH-Gebiet Nr. 8216341 „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach“. Der im Planungsgebiet relativ schlecht ausgeprägte FFH-Lebensraumtyp Bachauenwald</p>	<p></p>

(Fremdbaumarten, Befestigung des Bachbetts usw.) und auch geschützte Anhang-II- Arten sind durch die vorgelegte Planung nicht betroffen.

Der in FFH-Kulisse ebenfalls befindliche ältere Offenlandbiotop „Bachauenwald“ Nr. 8216-337-0411 ist nach der vorliegenden Planung ebenfalls nicht beeinträchtigt.

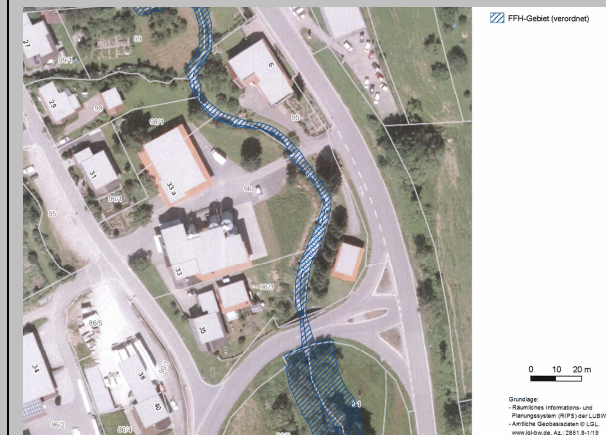
Bei zukünftigen Bauprojekten (wie z. B. der Errichtung von Silos) im Planungsgebiet ist darauf zu achten, dass der Gebietsschutz im Nordosten des Plangebiets (siehe beigefügte Schutzgebietskarte) gewahrt ist. Das FFH-Gebiet „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach“ darf nicht in seinen Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen beeinträchtigt werden. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops „Bachauenwald“ führen können, sind grundsätzlich verboten.

Bei Beachtung der genannten Punkte bestehen von naturschutzrechtlicher Seite keine Einwände gegen die Planung.

Anlage: Orthofoto mit Schutzgebietsangaben

Kenntnisnahme. Wir möchten darauf hinweisen, dass mit der Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechtes das kartierte Biotop und die FFH-Verordnung berücksichtigt wurde. Die geltenden Schutzgebiete reichen nicht über die Umgrenzung hinaus. Wir gehen daher davon aus, dass keine Beeinträchtigung vorliegt.

Kartenauszug: FFH-Gebiet (verordnet)



<p>Landratsamt Waldshut, -Gesundheitsschutz-, vom 13.11.2018</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken und Anregungen, sofern die hygienischen und rechtlichen Vorgaben des Amtes für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung – welches bisher noch nicht einbezogen wurde – eingehalten werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung wurde von Seiten des Gesundheitsamtes informiert und hat eine erste Stellungnahme/ Aussage abgegeben. Eine konkrete Aussage ist jedoch erst bei Vorliegen entsprechender Detailpläne möglich. Abwägung s.o..</p>
<p>Landratsamt Waldshut,-Abteilung Straßenbau-, vom 13.11.2018</p>	<p>Keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes.</p> <p>Zu Planungs- und Ausbauabsichten bezüglich der Landesstraße 169 ist das Regierungspräsidium Freiburg Referat 44 anzuhören.</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4, wurde bereits angehört. Es wurden keine Anregungen vorgebracht.</p>
<p>Regionalverband Hochrhein-Bodensee, vom 15.11.2018</p>	<p>Gemäß den Unterlagen zum Bebauungsplan sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherstellung eines zeitgemäßen Mühlenbetriebs mit Verkauf, Bäckerei, Verwaltung, Lager usw. geschaffen werden. Dieses Ziel wird von unserer Seite begrüßt.</p> <p>Der Bebauungsplan sieht zwei Planbereiche vor. Gemäß der Begründung zum B-Plan sind im Planbereich II Hochregallager, ein Mühlenladen bis max. 800 qm Verkaufsfläche, eine Backstube mit Café und Bistro vorgesehen. Zudem sollen in beiden Planbereichen Räumlichkeiten für Konferenz- und Seminarräume, weitere Silos sowie Wohnungen für Personal errichtet werden.</p> <p>Auf Grund der Aussagen der Begründung zum Bebauungsplan gehen wir davon aus, dass es nicht geplant ist, in jedem Planbereich jeweils Verkaufsstätten bis zu 800 qm Verkaufsflächen zu realisieren. Die Begründung der Verkaufsfläche bezieht sich ausschließlich auf den Planbereich II. Die planungsrechtlichen</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Das Sortiment wird im Textteil noch deutlicher herausgearbeitet.</p> <p>Zudem erfolgt eine deutliche Reduzierung bei den Verkaufsflächen. Im Planbereich II bleibt es bei der zulässigen VK von 800 m², im Planbereich I wird die VK komplett gestrichen.</p> <p>Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde konkretisiert. Ein Vorhaben- und Erschließungsplan wurde beigefügt.</p>

	<p>Festsetzungen würden jedoch bis zu 1600 qm Verkaufsfläche (ohne Angabe, welche Sortimente vorgesehen sind) innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zulassen. Wir regen, auch aufgrund der Lage des Gebietes innerhalb der Stadt Bonndorf i. Schw., dazu an, die geplanten Sortimente näher zu definieren und auch die Gesamtverkaufsflächengröße entsprechend festzusetzen und zu begründen.</p> <p>Zusammenfassend ist festzuhalten, dass, ausgehend von der Begründung des B-Planes, aus unserer Sicht die regional- und landesplanerischen Zielsetzungen durch die Planung nicht beeinträchtigt werden. Zur „Eindeutigkeit“ der Planungsabsichten sollten aber, wie oben dargelegt, die geplanten Festsetzungen ergänzt bzw. geändert werden.</p>	
<p>Regierungspräsidium Freiburg,- Referat 21- Raumordnung-, vom 15.11.2018</p>	<p>Das aus raumordnerischer Sicht nachvollziehbare und begrüßenswerte Ziel des Bebauungsplans besteht darin, eine planungsrechtliche Grundlage für eine zukunftsichere Umstrukturierung und Erweiterung der bestehenden Blattert-Mühle in Wellendingen zu schaffen. Hierzu soll ein Sondergebiet festgesetzt werden, in dem nach dem Entwurf der planungsrechtlichen Festsetzungen ein Gewerbebetrieb „zur Verarbeitung, Herstellung, Lagerung, Vertrieb und Verkauf vorwiegend von Produkten auf Getreidebasis“ zulässig sein soll. Gleichzeitig soll dieses Sondergebiet in zwei Teilbereiche gegliedert werden, in denen jeweils 800 m² Verkaufsfläche zulässig sein sollen.</p> <p>Unter raumordnerischen Aspekten sind diese beiden Einzelhandelsflächen gesamthaft zu betrachten, sodass wir rechnerisch von einer Verkaufsfläche von 1.600 m² und damit von den Auswirkungen eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO ausgehen müssten. Nach dem Entwurf zur Begründung des Bebauungsplans ist offensichtlich jedoch nur ein Mühlenladen auf dem neu erworbenen Betriebsgrundstück, d.h. im Planbereich II vorgesehen. Damit stellt sich die Frage, was für eine</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Das Sortiment wird im Textteil noch deutlicher herausgearbeitet.</p> <p>Zudem erfolgt eine deutliche Reduzierung bei den Verkaufsflächen. Im Planbereich II bleibt es bei der zulässigen VK von 800 m², im Planbereich I wird die VK komplett gestrichen.</p> <p>Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde konkretisiert. Ein Vorhaben- und Erschließungsplan wurde beigefügt.</p>

Einzelhandelsnutzung im Planbereich I geplant ist. Die Beteiligungsunterlagen geben hierzu leider keinen Hinweis und bedürfen dringend einer Konkretisierung, worauf richtigerweise auch schon die IHK Hochrhein-Bodensee in ihrer Stellungnahme vom 12.11.2018, die wir in diesem Punkt ausdrücklich mittragen können, hingewiesen hat.

Wir stimmen der IHK auch insoweit zu, dass auch aus unserer Sicht das vorgesehene Sortiment ganz generell eindeutiger zu definieren ist. Nach den bisher vorgesehenen Festsetzungen („...vorwiegend auf Getreidebasis...“) könnten beispielsweise auch Lebensmittel jeglicher Art oder sogar hochgradig zentrenrelevante Sortimente wie Heim- und Bekleidungstextilien, Glas-/ Porzellan-/ Keramikartikel, Hausrat usw. in nicht unerheblichem Umfang angeboten werden. Wir bezweifeln zwar, dass dies beabsichtigt ist, allerdings sollten die Festsetzungen aus Gründen der Rechtsklarheit auch entsprechend formuliert werden. Dabei sollte auch hinterfragt werden, ob überhaupt eine Gesamtverkaufsfläche von 1.600 m² bzw. zweimal 800 m² benötigt wird.

Zusammenfassend regen wir dringend an, nochmals genau zu prüfen, welche Nutzungen (Verkauf? Gastronomie? Seminarräume?) in welchem Umfang tatsächlich vorgesehen sind und den Bebauungsplanentwurf in diesen Punkten zu ergänzen bzw. zu korrigieren, zumal es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, der üblicherweise einen deutlich höheren Konkretisierungsgrad, als ein gewöhnlicher Angebots-Bebauungsplan aufweist (siehe auch hierzu Stellungnahme der IHK).

Wir bitten Sie, uns konkretere Planunterlagen vorzulegen, da andernfalls keine abschließende raumordnerische Stellungnahme möglich ist. Das Landratsamt Waldshut, der Regionalverband und die IHK-Hochrhein-Bodensee sowie der Handelsverband Südbaden erhalten diese Email nachrichtlich.

<p>Bürger vom 17.09.2018</p>	<p>Herr Kalinasch sprach folgende Textpassage unter Ziffer 2 der Begründung zum Planentwurf an:</p> <p>„...zeitgemäßen Mühlenbetrieb mit Verkauf, Bäckerei, Verwaltung, Lager usw. im Plangebiet...“.</p> <p>Herr Kalinasch stört sich an dem Wort „usw.“ Er bat darum die Formulierung zu überdenken und entweder das Wort „usw.“ weg zu lassen oder die Nutzungen genauer definieren. Mit dem Wort „usw.“ wäre ansonsten alles möglich.</p>	<p>Der Anregung wurde entsprochen.</p> <p>Die zulässigen Nutzungen im Rahmen des Sondergebiets, sowie das zulässige Sortiment wurde im Textteil deutlich konkretisiert. Ziffer 2 der Begründung wurde abgeändert.</p>
<p>Bürger vom 19.11.2018 bzw. 25.11.2018</p>	<p>Schreiben vom 19.11.2018:</p> <p>hiermit lege ich Einspruch auf den Vorhaben- und Erschließungsplan „Blattert Mühle“, Gemarkung Wellendingen von Eigentümer Daniel Blattert ein.</p> <p>Ich beantrage im Zuge des Bebauungsplanes des Sondergebietes ein öffentlich-rechtliches Wegerecht über das Flst. Nr. 96 von Eigentümer Daniel Blattert.</p> <p>Laut meiner Information besteht kein öffentlich-rechtliches Wegerecht.</p> <p>Da in meiner Schenkungsurkunde von Flst. Nr. 96/3 kein privatrechtliches Wegerecht eingetragen ist und ich bis zum heutigen Tag keinen schriftlichen Nachweis habe, dass ein solches existiert, bitte ich um einen Termin mit Ihnen und Daniel Blattert.</p> <p>Mein Grundstück ist baulich eingeschlossen von der L 169, das Gewässer und Flst. Nr. 96 von Daniel Blattert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Schreiben vom 25.11.2018:</p> <p>hiermit ziehe ich meinen Einspruch auf den Vorhaben- und Erschließungsplan „Blattert Mühle“, Gemarkung Wellendingen von Eigentümer Daniel Blattert <u>zurück!</u></p> <p>Dieses Schreiben vom 19.11.2018 habe ich instinktiv geschrieben, weil ich mich und meine Familie vor Nachteilen beschützen wollte.</p> <p>Am Freitag, den 23.11.2018 um 10.30 Uhr hatten ich und meine Frau einen Termin auf dem Baurechtsamt in Waldshut bei Herrn Bernd A. Schweizer Dipl.-Ingenieur (FH) Architekt Kreisbaumeister.</p> <p>Er erklärte uns ausführlich den Sachverhalt betr. Sonderbaugebiet „Blattert Mühle“, sowie Wegerecht im öffentlichem und privatem Sinne.</p> <p>Wir sind nun informiert und wissen Bescheid!</p> <p>Ich habe mich all die Jahre nicht mit behördlichen Sachen beschäftigt und als es damals 2007 um die Schenkung des Hauses von Fritz Blattert an mich ging, hatte ich keine Ahnung von solchen rechtlichen Angelegenheiten.</p> <p>Bitte legen Sie diese beiden Schriftstücke zu den Akten, für den Fall, dass irgendwann jemand versuchen sollte mir und meiner Familie auf irgendeiner Art zu schaden.</p> <p>Ich möchte mich bei Ihnen Herr Scharf, sowie bei Daniel Blattert für diese Unannehmlichkeit entschuldigen und hoffe, dass es keinerlei Auswirkung auf das Vorhaben von Daniel Blattert hat.</p> <p>Betr. Wegerecht werde ich hier drei Fragezeichen setzen.???</p>	Kenntnisnahme
--	---	---------------